

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Finanzierung von Stützpunktfeuerwehren

**Teilnehmerangaben:**

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)  
Hirschmattstrasse 36  
Postfach  
6002 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [jsdds@lu.ch](mailto:jsdds@lu.ch)

Telefon: 041 228 59 17

**Teilnehmeridentifikation:**

152125

| Bereich                  | Kapitel                  | Antrag / Bemerkung  | Begründung |
|--------------------------|--------------------------|---|------------|
| Allgemeine Rückmeldungen | Allgemeine Rückmeldungen | <p>Der VLG stellt fest, dass die Gemeinden bislang keinen oder lediglich einen unerheblichen finanziellen Beitrag an die Ersatzbeschaffung der Strassenrettungsfahrzeuge der Stützpunktfeuerwehren leisten mussten. Mit der geplanten Verordnungsänderung beabsichtigt die Regierung eine Kostenüberwälzung zu Lasten der Gemeinden im Bereich der Stützpunktfeuerwehren. Aus Sicht der Gemeinden ist das grundsätzlich eine nachteilhafte Vorlage.</p> <p>Wie die Auslegung des Gesetzes zeigt, ist bzw. war die gesetzliche Grundlage betreffend die Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren (entgegen der Darstellung des Regierungsrats in der Botschaft) äusserst unklar. Sowohl unter geltungszeitlichen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die Ratio des Gesetzes kann nicht abschliessend evaluiert werden, dass die Gemeinden in der Vergangenheit für die Finanzierung (alleine) verantwortlich gewesen wären. Der VLG vertritt die Meinung, dass selbst eine grammatikalische Auslegung nicht zu diesem Schluss führt. Nach § 94 Abs. 3 FSG regelt der Regierungsrat nach Anhören der Gemeinden die Kostenanteile der Gemeinden für die Stützpunkte durch Verordnung. Eine solche Verordnung wurde, wie der Regierungsrat korrekt festhält, nie erlassen. Das Gesetz schweigt über die Frage, ob unter den «Kostenanteilen der Gemeinde» von den Gesamtkosten auszugehen ist oder nicht vielmehr der Anteil der Gemeinden gegenüber dem Kostenanteil des Kantons oder aber die Kostenanteile nach einer Beteiligung durch den Kanton gemeint ist. Jedenfalls lässt der Ausdruck «Anteil» ebenso die Schlussfolgerung zu, dass eben nur eine Beteiligung der Gemeinden erfolgt und ein wesentlicher Anteil der Kanton zu tragen hat.</p> <p>Der VLG stellt fest, dass das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 05.11.1957 zur Finanzierung schweigt. Offensichtlich ging es dem Gesetzgeber Mitte des letzten Jahrhunderts primär darum, die Aufgabenzuordnung zu klären, ohne gleichzeitig rechtsgenügend über die Finanzierung zu befinden. Die Regierung kommt zum Schluss, dass die Frage der Finanzierung im Gesetz 1957 klar war, aber falsch angewendet wurde. Der VLG vertritt die Meinung, dass das Gesetz (FSG) sich zur Frage der Finanzierung nicht oder nur sehr unklar äussert. Wie der Gesetzgeber nach geltungszeitlichen Gesichtspunkten legiferieren würde - was wiederum Rückschlüsse auf den Sinn und Zweck des Gesetzes schliessen lässt - zeigt § 38 des EGUSG. Diese am 30.10.2017 beschlossene und per 01.02.2018 in Kraft getretene Bestimmung sieht explizit eine Kostenbeteiligung des Kantons vor (Die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung und Unterhalt der kantonalen Stützpunkte der ABC-Wehren trägt der Kanton (Abs. 1). Die Kosten für die Erstausrüstung der Ölwehren der Ortsfeuerwehren trägt der Kanton. Die Ausbildung und den Unterhalt bei Ölwehren und die Ausbildung bei Chemie- und Strahlenwehren der Ortsfeuerwehren tragen die Gemeinden (Abs. 2)).</p> <p>Der Rechtsdienst des Justiz- und Sicherheitsdepartements argumentiert, dass der Kanton in § 94 Abs. 3 FSG als Kostenträger nicht genannt sei. Dabei verkennt er unseres Erachtens, dass er implizit doch erwähnt ist. Die Gesetzesbestimmung spricht von Kostenanteil der Gemeinden. Es geht bei § 94 Abs. 3 FSG vielmehr um die Verteilung des Gemeindegemeinkostenanteils auf die Gemeinden. Nicht erwähnt ist wie gesagt, dass die gesamten Kosten gemeint sind.</p> <p>Ferner vermochte der Rechtsdienst kein anderes Aufgabenfeld zu nennen, bei</p> |            |

| Bereich                                 | Kapitel  | Antrag / Bemerkung  | Begründung  |
|---|----------|---|---|
|   |          | <p>dem der Kanton die Kostenanteile der Gemeinden nennen kann, ohne sich zugleich an diesen Kosten zu beteiligen. Auf kommunaler Ebene kennen wir dieses hoheitliche Kostenanlastungsprinzip etwa bei den Perimeterbeiträgen bei den Güterstrassen. Aber auch hier beteiligt sich das autoritativ auftretende Gemeinwesen an den Kosten.</p> <p>Wenn nun der Kanton aufgrund dieser alten, unzulänglichen gesetzlichen Grundlage herleiten will, dass die Gemeinden klarerweise für die Kosten hätten aufkommen müssen, ist dies nach unserem Dafürhalten unzutreffend.</p> <p>Es sei noch erwähnt, dass die Regierung § 1 FSG vorbehaltlos sehr weit interpretiert (das Legalitätsprinzip wird hier keineswegs in Frage gestellt), sich an anderer Stelle - nämlich beim relevanten § 93 Abs. 3 FSG, wo es um die Kosten geht - auf eine restriktive Interpretation beruft. Dies ist nicht stringent oder gar widersprüchlich.</p> <p>Die Unklarheit des aktuellen FSG offenbart sich gerade auch in der bisherigen (unbestrittenen) Finanzierungspraxis, worauf sich die Gemeinden nach Gesetz und nach Treu und Glauben verlassen haben und verlassen durften. Die Schlussfolgerung, dass «man es in der Vergangenheit entgegen einer klaren gesetzlichen Grundlage schlicht falsch gemacht habe und die Gemeinden profitiert hätten», ist nicht zutreffend.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Beschaffungsregelung/-praxis und gestützt auf das oben Gesagte müsste die Vorlage aus Sicht der Gemeinden grundsätzlich abgelehnt werden. Da jedoch auch die Gemeinden ein Interesse an grösstmöglicher Rechtssicherheit haben, ist eine klare gesetzliche Grundlage zu begrüssen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Kompromisslösung kann sich der VLG mit einer Kostenbeteiligung der Gemeinden einverstanden erklären. Diese ist jedoch auf maximal 50% der Gesamtkosten zu beschränken.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Beitrag des Kantons (uwe) und der Gebäudeversicherung (GVL) entsprechend - nach unseren Berechnungen auf mindestens 35% - zu erhöhen. Mit einem solchen Kostensplitting entspräche der Kostenbeitrag des uwe/Kantons in etwa dem bisherigen gesamthaften Staatsbeitrag von rund CHF 112'000.</p> <p>Eine solche Lösung trägt dem «Verbundcharakter» Rechnung und rechtfertigt sich auch im interkantonalen Vergleich. In keinem Kanton erfolgt die Finanzierung ausschliesslich durch die Gemeinden.</p> <p>Der VLG möchte aber darauf hinweisen, dass der Kanton um eine gemeinsame Lösung bemüht ist und bedankt sich explizit für den Austausch. Gleichwohl erachtet der Verband die vorgeschlagene Kostenaufteilung als unausgewogen und ersucht die Regierung, die entsprechenden Anpassungen im Sinne der gemachten Ausführungen vorzunehmen.</p> |   |
| Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen | § 9b FSV | Der VLG ist mit der Verordnungsänderung einverstanden.  | Der VLG begrüsst, dass die übrigen Stützpunktaufgaben der Feuerwehren neu ebenfalls in der Verordnung aufgeführt werden. Die Aufgabenzuteilung durch das kantonale Feuerwehrinspektorat gemäss Absatz 2 ist sachdienlich. |

| Bereich                                 | Kapitel          | Antrag / Bemerkung   | Begründung   |
|---|------------------|--|--|
| Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen | § 9c Abs. 1 FSV  | neu:<br><br>1 Der Anteil der Gemeinden an den Gesamtkosten zur Finanzierung der Feuerwehr- und Stützpunktaufgabe Strassenrettung beträgt maximal 50 %.<br><br>2. Die Kosten des Unterhalts, der Ausbildung und der Ausrüstung, exklusive der Investitionskosten für Fahrzeuge, der regionalen Stützpunkte Emmen, Hochdorf, Stadt Luzern, Schüpfheim, Region Sursee, Willisau und Wolhusen für den Strassenrettungsdienst werden nach Massgabe der Einwohnerzahl auf sämtliche Gemeinden des Kantons Luzern aufgeteilt. | Davon ausgehend, dass die Gemeinden bislang einen geringeren Kostenanteil tragen mussten und in vielen Kantonen eine ähnliche Kostenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton greift, rechtfertigt sich für diese räumlich übergreifende Aufgabe eine Kostenbeteiligung von je 50 % Kanton und Gemeinden.   |
| Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen | § 9c Abs. 2 FSV  | neu Abs. 3   | siehe Antrag und Begründung zu Abs. 1  |
| Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen | § 9c Abs. 4 FSV  | Bei der Rechnungsstellung sind insbesondere zu berücksichtigen:<br>...<br>b. ein Anteil des Kantons von mindestens 35 Prozent der Gesamtkosten gestützt auf § 38 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998,<br>...<br>...  | Ein Kostenanteil uwe für Ölaufgaben von 35% ergibt eine Kostenbeteiligung von<br>- ca. CHF 86'000 (bisher 50'000) für den jährlichen Betrieb,<br>- ca. CHF 520'000 (bisher 300'000) bzw. CHF 26'000 p.a. für die Investition.<br>Dies entspricht den bisher bezahlten CHF 112'000 (86'000 + 26'000).<br>Der Anteil der Subventionsbeiträge GVL ist ebenfalls auf 35% zu erhöhen (CHF 520'000 bzw. CHF 26'000 p.a.).<br><br>Für die Gemeinden resultiert per Saldo folgende finanzielle Last:<br>A) CHF 124'000 p.a. für den Betrieb (245'000 ./ 86'000 uwe ./ 35'000 Kostenüberwälzung) oder CHF 2'480'000 auf eine Amortisationsdauer von 20 Jahren.<br>B) CHF 505'000 (1'500'000 ./ 520'000 GVL ./ 520'000 uwe + 45'000).<br><br>A) + B) Total Kosten für die Gemeinden eine Amortisationsdauer von 20 Jahren von rund CHF 2'985'000 (2'480'000 + 505'000) bzw. p.a. rund CHF 150'000 (149'250) [statt 205'000 gemäss Vernehmlassungsvorlage]. |
| Rückmeldungen zu den Änderungsentwürfen | § 32 Abs. 2a GVV | einverstanden  | Die Erfahrung zeigt, dass eine klare gesetzliche Grundlage Not tut. Es gilt in diesem Sinne zu prüfen, ob ein Beteiligungssatz in die Verordnungsbestimmung aufzunehmen ist.   |